

Bund, TdL, VKA
Übergeleitete Angestellte

Berlin, 09.09.2011
Nr. 029/2011

EuGH-Urteil zu früheren Lebensaltersstufen im BAT

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 8. September 2011 festgestellt, dass das frühere System der Grundvergütung nach Lebensaltersstufen in § 27 BAT/BAT-O (Bund/Länder) eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung wegen des Alters darstellt, die Weiterwirkung dieser Vorschriften durch die Regelungen über das Vergleichsentgelt im TVÜ-Bund aber aufgrund des legitimen Zwecks der Besitzstandswahrung für die vorhandenen, in das neue Recht zu überführenden Beschäftigten gerechtfertigt ist.

Nach § 27 Abschn. A BAT/BAT-O in der für den Bund und die Länder geltenden Fassung richtete sich die Grundvergütung in den Vergütungsgruppen des BAT grundsätzlich nach dem Lebensalter. Diese Vergütungs differenzierung nach dem Alter wurde durch die Überleitung in den TVöD anhand des Vergleichsentgelts gem. § 5 TVÜ-Bund, das sich im Wesentlichen nach der bisherigen Grundvergütung richtete, für die vorhandenen Angestellten fortgeführt. Aufgrund von zwei Vorlagebeschlüssen des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Mai 2010 (6 AZR 148/09[A] und 319/09[A]) hatte sich der Europäische Gerichtshof mit der Frage der Vereinbarkeit dieser Regelungen mit dem europäischen Anti-Diskriminierungsrecht zu befassen.

Das BAG hatte insbesondere gefragt, ob die tarifliche Entgeltregelung des BAT/BAT-O auch unter Berücksichtigung des Rechts der Tarifvertragsparteien auf Kollektivverhandlungen gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters verstößt und ob die – nach der Überleitung in das neue Vergütungssystem des TVöD, das auf die Tätigkeit, Leistung und Berufserfahrung abstellt – mittelbare Benachteiligung wegen des Alters durch den TVÜ-Bund deshalb gerechtfertigt ist, weil es sich um ein legitimes Ziel handelt, soziale Besitzstände zu wahren, wenn faktisch die einzige Alternative die Absenkung der Vergütung älterer Beschäftigter wäre.

In dem hierzu am 8. September 2011 ergangenen Urteil (Aktenzeichen C-297/10 und C-298/10) hat der EuGH im Wesentlichen folgende Feststellungen getroffen:

Das Altersstufensystem des BAT (Bund/Länder) stellt eine unmittelbare Ungleichbehandlung wegen des Alters im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 (Gleichbehandlungs-Rahmen-Richtlinie) dar. Auch die Sozialpartner (hier: Tarifvertragsparteien) müssen die das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters konkretisierende Richtlinie beachten.

Es ist ein legitimes Ziel der mit den Tarifvorschriften verfolgten Entgeltpolitik, die Berufserfahrung bei der Entgeltregelung zu berücksichtigen. Es rechtfertigt grundsätzlich eine Ungleichbehandlung wegen des Alters. Zur Erreichung dieses Ziels ist das Kriterium „Dienstalter“ angemessen, weil das Dienstalter mit der Berufserfahrung einhergeht. Die

Festsetzung der Stufen der Grundvergütung nach dem Lebensalter geht jedoch über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinaus.

Nach Auskunft der Bundesregierung hätten 55 Prozent der übergeleiteten Beschäftigten eine monatliche Einkommenseinbuße von durchschnittlich 80 Euro erlitten, wenn der Wechsel in das Entgeltsystem des TVöD ohne Übergangsregelungen stattgefunden hätte. Mit den tarifvertraglichen Übergangsregelungen wird das legitime Ziel der Wahrung erworbener sozialer Besitzstände verfolgt. Die Regelungen sind angemessen, um dieses Ziel zu erreichen und gehen unter Berücksichtigung des den Sozialpartnern (hier: Tarifvertragsparteien) durch das Primärrecht der Europäischen Union zuerkannten weiten Gestaltungsspielraums nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

An diese Beurteilungen des EuGH ist das Bundesarbeitsgericht in seinen abschließenden Revisionsentscheidungen gebunden. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass das BAG ehemaligen Angestellten nach ihrer Überleitung in den TVöD trotz der nicht EU-rechtskonformen Altersstufenregelung im BAT/BAT-O (Bund/Länder) Tabellenentgelt nach einer höheren Stufe bzw. Entgelt nach einer individuellen Endstufe mit der Begründung eines bei der Überleitung zu berücksichtigen gewesenen Vergleichsentgelts nach der höchsten Lebensaltersstufe des BAT/BAT-O zusprechen wird.

Entsprechendes gilt wegen der identischen tarifvertraglichen Regelungen im BAT/BAT-O bzw. dem TVÜ-Länder auch für ehemalige Angestellte im Bereich der TdL.

Im Bereich der für die VKA geltenden Fassung des BAT/BAT-O ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass wegen der dortigen abweichenden Regelung über die Stufen der Grundvergütung bereits zweifelhaft ist, ob eine Benachteiligung wegen des Alters vorliegt.

Darum: <https://mitgliedwerden.verdi.org>